

FACHDIENST Fachdienst Bildung, Kultur und Sport	BESCHLUSSVORLAGE
---	-------------------------

Geschäftszeichen
1-40-Sp Datum
21.08.2019 **BV/2019/082**

Gremium	Beratungs-folge	Termin	Beschluss	TOP
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	1	14.08.2019		
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	1	11.09.2019		
Rat	2	26.09.2019		

Frühbetreuung an Wedeler Grundschulen und Entgeltordnung für die Schulkinderbetreuung

öffentlich nichtöffentlich

Begründung für die Nichtöffentlichkeit:

nicht beiratsrelevant relevant für folgenden Beirat:

Fachdienstleiter

Leiter/in mitwirkender Fachbereiche

Fachbereichsleiter

Bürgermeister

Burkhard Springer
Tel : 707- 280

Tel. 707-

Ralf Waßmann
Tel.: 707-202

Niels Schmidt
Tel 707-200

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt:

1. Ab dem Schuljahr 2020/2021 wird an den Wedeler Grundschulen eine Frühbetreuung 50 Minuten vor der Übernahme der Aufsichtspflicht durch die Schule vor Unterrichtsbeginn morgens angeboten. Die Aufsichtszeiten sind mit städtischem Personal abzudecken. Im Stellenplan 2020 sind hierfür 30 Wochenstunden im Bereich 1-408 vorzusehen sowie bei der Stellenplannummer 1-408-50 ab 09/2019 zusätzliche 2,5 Wochenstunden (Verwaltung reguläre SKB).
2. Die Entgelte für die Frühbetreuung werden gemäß Punkt 3.2 der beigefügten „Entgeltordnung für die Schulkinderbetreuung an Wedeler Grundschulen“ ab dem 01.08.2020 als Regelentgelte kostendeckend erhoben (50 €/Monat).
3. Die Entgelte für die Schulkinderbetreuung werden ab dem 01.08.2020 gemäß Punkt 3 der „Entgeltordnung für die Schulkinderbetreuung an Wedeler Grundschulen“ erhoben.
4. Die Entgelte für die Ferienbetreuung werden ab dem 01.08.2020 gemäß Punkt 3.1 der „Entgeltordnung für die Schulkinderbetreuung an Wedeler Grundschulen“ erhoben.
5. Die dieser Vorlage beigefügte „Entgeltordnung für die Schulkinderbetreuung an Wedeler Grundschulen“ (gültig ab 01.08.2020) wird beschlossen.

Begründung für Beschlussvorschlag:

1. Ziele

1.1 Strategischer Beitrag des Beschlusses

Die Stadt hält ein nachfragegerechtes, bezahlbares und verlässliches Betreuungsangebot für Kinder bereit (Handlungsfeld 1).

1.2. Operatives Ziel des Produktes

Mit diesem Beschluss wird die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gestärkt. Das Angebot wird bedarfsgerecht ausgebaut.

1.2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Kennzahl für den Erfolg der Maßnahme ist die Zahl der angemeldeten Kinder.

2. Darstellung des Sachverhaltes

Frühbetreuung

Mit Beschluss des Rates vom 05.07.2018 wurde zum Schuljahr 2018/19 eine Frühbetreuung an der Moorwegschule eingerichtet.

Aufgrund der Nachfrage von Eltern nach Frühbetreuung in der Verwaltung und bei der Schulleitung der Albert- Schweitzer- Schule hat die Verwaltung eine Befragung in den beiden anderen Grundschulen durchgeführt. Hierbei wurde Anfang 2019 folgender Bedarf von den Eltern zurück gemeldet: 21 Kinder an der Albert- Schweitzer- Schule (hiervon 7 aus den Kitas) und 14 Kinder aus der Altstadtschule (hiervon 5 aus den Kitas). Die Verwaltung hatte daraufhin eine Beschlussvorlage (BV/2019/184) erstellt, in der die Erweiterung der Frühbetreuung zum Schuljahr 2019/20 vorgeschlagen wurde.

Der Rat ist dem zunächst nicht gefolgt, sondern hat die Verwaltung am 21.03.2019 beauftragt, ein Konzept zur Einrichtung einer Frühbetreuung an den Wedeler Grundschulen für das Schuljahr 2020/21 vorzulegen. Dieses Konzept soll unter Beteiligung der Schulen und der Elternvertreter*innen erstellt werden und zur ersten Sitzung von Ausschuss und Rat nach der Sommerpause im August 2019 vorliegen. Der Beschluss im Wortlaut:

„Der Rat beschließt:

1. Der Frühdienst an der Moorwegschule endet mit dem Auslaufen des Schuljahres 2019/2020 im Sommer 2020.
2. In der ersten Sitzung nach der Sommerpause 2019 ist dem Fachausschuss und der Ratsversammlung durch die Verwaltung eine alternative Konzeption für Frühbetreuung unter Beteiligung der Schulen, der Elternvertreter und des Schulträgers vorzuleben, wie der Herausforderung langfristig begegnet werden kann.
3. Die Vorlage enthält darüber hinaus eine belastbare Aussage zur Finanzierung.“

Beitragsordnung

Die Verwaltung ist grundsätzlich aufgefordert, in Abständen Einnahmeverbesserungen für die städtischen Angebote vorzuschlagen. Das gilt damit auch für die Schulkinderbetreuung und wird in dieser Vorlage umgesetzt. Die letzte Entgelterhöhung in der regulären Betreuung und Ferienbetreuung erfolgte zum 01.01.2014 bzw. 01.08.2014. Im Jahr 2016 wurde die Geschwisterregelung erweitert.

3. Begründung der Verwaltungsempfehlung

In der Begründung des Ratsauftrages zur Frühbetreuung werden verschiedene Optionen bzw. Denkanstöße benannt (hier Punkte a - f):

- a) Kooperation der Betreuung mit den Schulen über inhaltliche Ausgestaltung und zum Übergang der Frühbetreuung in den Unterricht, zeitlicher Umfang der Betreuung, Gleichbehandlung der Schulen**

In einer gemeinsamen Veranstaltung hat die Verwaltung mit den Grundschulen, den Elternbeiräten, den Schulvereinen und der Elterninitiative einen Austausch zu folgenden Fragestellungen geführt (darunter in Kurzform das jeweilige Beratungsergebnis):

- Ist an meiner Grundschule eine Frühbetreuung nötig?
Generell wurde der Bedarf an allen Schulen bestätigt, eine besondere Nachfrage besteht an der MWS, wo für das Schuljahr 2019/20 ca. 25 Anmeldungen vorliegen. Dort ist das Angebot bereits vorhanden und bekannter geworden.
- Wenn ja, welchen zeitlichen Umfang müsste diese haben?
Die Teilnehmer*innen gehen davon aus, dass der Hauptbedarf mit 50 Minuten vor der „Kommezeit“ (15-20 Minuten vor Schulbeginn) abgedeckt sein sollte.
- Welche Qualität soll das Angebot haben (pädagogische Qualifikation, Betreuungsschlüssel)?
Eine „pädagogische Affinität“ ist unerlässlich, aber für Assistenzkräfte zunächst auch ausreichend. Das ist auch eine Frage des Arbeitsmarktes. Die Stadt qualifiziert im erzieherischen Bereich bereits jetzt Personen nach. Leitungen müssen allerdings eine entsprechende Ausbildung vorweisen.
- Was können die Schulleitungen/ Lehrerschaft zu einer tragfähigen Betreuungslösung beitragen?
Die Schulen/ Schulleitungen haben vom Land keinerlei Stundenzuweisungen, um derartige Betreuungszeiten abzudecken. Auch die Schulassistenten, die vom Land bezahlt werden, dürfen nur den Unterricht unterstützen, nicht morgens betreuen.
- In welcher Weise können sich die Schulvereine einbringen?
Die Schulvereine wären nach eigener Aussage mit der Übernahme einer derartigen Aufgabe mitsamt Personalführung und Inkasso komplett überfordert. Es wäre auch nicht im Sinne der geforderten nachhaltigen Lösung, wenn sich die Schulvereine an der Suche bzw. Gestaltung von betreuungsinteressierten Eltern beteiligen würden.
- Wie könnte eine Entgeltgestaltung aussehen (Stichwort: Kostendeckungsgrad)?
Es ist deutlich geworden, dass das bisher festgelegte Regelentgelt von 20 €/ Monat für die 50-minütige Betreuung zu niedrig ist. Angestrebt werden könnte/sollte ein kostendeckender Beitrag. Dieser liegt bei kalkulatorischen 50 €/ Monat. Die Sozialstaffel sollte beibehalten werden.

Die Idee, eine Betreuung mit Hilfe oder in Regie von Schulen und Eltern einzurichten, lässt sich nach den geführten Gesprächen nicht umsetzen. Die Schulen haben keinerlei Lehrerstunden, um derartige Aufgaben zu übernehmen. Sie bieten eine Frühaufsicht 15-20 Minuten vor Schulbeginn („Kommezeit“),

mehr ist nicht möglich. Selbstverständlich wird bei einer Umsetzung der Maßnahme eine feste und gesicherte Zusammenarbeit mit den Schulleitungen bzw. Kollegien gewährleistet sein. Das vorgelegte Modell bietet für alle Schulen die gleiche Voraussetzung (50 Minuten Betreuung vor Beginn).

b) Zusammenarbeit mit dem Schulverein

Die Eltern bzw. die Elternvereine sind personell und nach ihren Satzungen nicht in der Lage, ein verlässliches Angebot vorzuhalten. Sie wären mit einer Art Arbeitgeberfunktion nach eigener Auskunft überfordert (s.o.).

c) Betreutes Frühstück in der Frühstunde, Einsatz von Lehramtsstudenten oder pädagogikaffinen Personen, Tagesmüttereinsatz

Die Betreuung eines Frühstücksangebotes muss durch Personal erfolgen. Für den Umgang mit Lebensmitteln müssen die entsprechenden Ressourcen und lebensmittelrechtlichen Voraussetzungen geschaffen sein. Das ist logistisch aufwändig und sollte nicht im Vordergrund stehen. Soweit hinter dieser Idee die Vorstellung einer ehrenamtlichen Betreuung durch nette Nachbarn bzw. Großeltern steht, rät die Verwaltung von so einer Vorgehensweise ab. Zum einen würde auch hier Verwaltungsoverhead benötigt, der den Einsatz koordiniert usw. Die Schulvereine (s.o.) wären dazu nicht in der Lage. Zum anderen ist für die Eltern von überragender Bedeutung, dass die Planbarkeit und Verlässlichkeit des Angebotes gegeben ist. Das wäre nach aller Erfahrung mit einem Freiwilligen-Modell dauerhaft nicht leistbar. Es ist auch nicht möglich, die Personen mit Honorarverträgen auszustatten, weil sie einer weisungsgebundenen festen Beschäftigung nachgehen. Es ist allerdings denkbar, Studenten unter städtischer Regie als Arbeitskräfte mit Arbeitsvertrag zu gewinnen.

d) Externe Trägerschaft

Die Verwaltung hat mit möglichen örtlichen Anbietern gesprochen. Die Familienbildung Wedel möchte ihr Programm nicht erweitern. Die AWO ist grundsätzlich gesprächsbereit (wie schon im letzten Jahr). Der Wedeler TSV hat sich intensiv Gedanken gemacht, ob der Verein die Aufgabe übernehmen könnte. Der Verein geht allerdings richtigerweise davon aus, Verwaltungskosten geltend machen zu müssen und adäquat qualifiziertes Personal einsetzen zu wollen.

Eine Fremdvergabe ist nach Meinung der Verwaltung nur sinnvoll, wenn es dadurch signifikante Einsparungen geben könnte. Das ist aus den bisher geführten Gesprächen nicht erkennbar. Denn auch die angesprochenen Träger würden qualifiziertes Personal beschäftigen wollen und Verwaltungskosten geltend machen. Letzte Gewissheit könnte man allerdings nur erlangen, wenn ein Ausschreibungsverfahren durchgeführt würde, welches bei Fremdvergabe zwingend notwendig wäre.

Entscheidend ist bei einer Konstruktion mit externem Träger allerdings, dass die notwendigen Entgeltberechnungen auch von diesem vorgenommen werden müssten und für dieselben Kinder dann noch einmal ein Antrag für die Nachmittagsbetreuung bei der Stadt gestellt werden müsste. Das wäre nicht bürgerfreundlich. Es ist natürlich denkbar, dass die Stadt die gesamte Verwaltung übernimmt und einen Subunternehmer nur für die reine Betreuung beschäftigt. In jedem Falle gäbe es durch eine neue Institution höheren Aufwand durch Schnittstellen wegen des Datentransfers bzw.-abgleichs. Die Verwaltung hat sich außerdem mit anderen Angeboten in anderen Städten beschäftigt. Bei dieser Betrachtung geht es nicht um Frühbetreuung, sondern um die gesamte Schulkindbetreuung.

Norderstedt hat ein interessantes Modell mit einer gGmbH. Dort ist der gesamte Ganztags angesiedelt und wird eigenständig betrieben. Die Gesellschaft ist flexibel, weil sie nicht z.B. starr an den städtischen Stellenplan gebunden ist. Sie ist allerdings von der Stadt Norderstedt sehr auskömmlich finanziert, so dass sie ihre Aufgaben gut erfüllen kann. Dazu bedarf es eines Verwaltungsapparates mit Geschäftsführung etc. Nach Auskunft der Unternehmensberatung pwc wäre so ein Modell für Wedel überdimensioniert.

Fortsetzung der Beschlussvorlage Nr. **BV/2019/082**

Es gibt in Pinneberg und Elmshorn Modelle mit externen Trägern. Diese fußen auf umfänglichen europaweiten Ausschreibungen. Auch die dortigen Träger beschäftigen qualifiziertes Personal (z.B. die Lebenshilfe) und haben einen Verwaltungsbereich, deshalb ist eine Einsparung nicht ersichtlich. Bei einer derartigen Auslagerung mit dem Aufgeben der direkten städtischen ergäben sich erhebliche personalwirtschaftliche Konsequenzen mit arbeitsrechtlichen Risiken.

Die Modelle in anderen Städten sind mit den Wedeler Gegebenheiten nicht ohne weiteres vergleichbar. Die Betreuungsschlüssel sind unterschiedlich, die Elternbeiträge auch. Es werden unterschiedlichste Betreuungszeiten angeboten, z.T. mit gleichzeitiger Flat-Rate für Ganztagskurse (Norderstedt). Insgesamt betrachtet fällt das Wedeler Angebot nicht aus dem Rahmen, was Zeiten und Entgelte angeht.

e) Ausbau der Hortbetreuung

Aus Sicht der Verwaltung ist ein Ausbau der Hortbetreuung nicht zielführend. Kita-Betreuung ist teuer. Der Personalschlüssel ist besser als in der SKB und die Anforderungen an die Qualifikation des Personals ebenso. Die Verwaltung würde daher eher die noch bestehenden Hortgruppen abbauen, wenn die räumlichen Voraussetzungen an anderer Stelle gegeben wären (sind sie aber nicht) und dafür lieber Krippengruppen einrichten. Zudem ist nicht ersichtlich, wie angesichts der jetzt schon mehr als angespannten Betreuungssituation in den Kitas neue Hortplätze geschaffen werden könnten.

f) Schulkonferenzbeteiligung der Stadt

Die Stadt hat gemäß Schulgesetz ein Rede- und Antragsrecht in der jeweiligen Schulkonferenz. Sie kann das nutzen, um die Belange des Schulträgers einzubringen. Die Stadt wird regelmäßig zu den Sitzungen eingeladen. Eine Änderung der Betreuungssituation ist auf diese Weise aber nicht zu erreichen.

g) Finanzierung

Die Kalkulation für die Frühbetreuung als städtische Aufgabe ist als Tabelle beigefügt. Sie geht als Grundlage von den Regelentgelten und einer mittleren Personalkostenbelastung aus. Die Verwaltung hält es für notwendig und vertretbar, die Entgelte für die Frühbetreuung so zu gestalten, dass der Aufwand kalkulatorisch gedeckt ist. Das wäre bei einem Regelentgelt von 50 €/ Monat der Fall. Geringere Erträge können durch Entgeltmäßigungen entstehen. Dieser Umstand ist bei der Kalkulation nicht berücksichtigt worden.

Es ist außerdem eine Ergänzung aus der Erweiterung der regulären Schulkinderbetreuung um eine Gruppe ab dem Schuljahr 2019/20 im Förderzentrum um 2,5 Wo.std. notwendig. Es soll der Mehraufwand für Verwaltung angepasst werden. Am Förderzentrum sind dann auch 6 Gruppen in der Betreuung, ebenso wie an der ATS. Die zugemessene Verwaltungszeit betrüge dann an beiden Standorten gleich je 7,5 Wochenstunden. Es entstehen Mehrkosten von ca. 3.000 € p.a.

Fazit Frühbetreuung:

Die Verwaltung schlägt aufgrund der geführten Gespräche mit den unterschiedlichen Beteiligten und möglichen externen Anbietern vor, die Frühbetreuung in städtischer Hand anzubieten.

Es sollte an allen Grundschulstandorten eine Frühbetreuung zum Schuljahr 2020/21 eingerichtet werden. Für ein einheitliches Betreuungsangebot wird die Betreuungszeit von 50 Min. vor Beginn der „Kommezeit“ vorgehalten. Die Satzung der Schulkinderbetreuung wird entsprechend angepasst. Dies dient der Erreichung des strategischen Handlungsziels.

Fortsetzung der Beschlussvorlage Nr. **BV/2019/082**

Die Verwaltung geht davon aus, dass an den Standorten ASS und ATS eine Mindestanzahl von 15 Kindern vorhanden sein muss, um das Angebot zu starten.

Bei den derzeitigen Anmeldezahlen bzw. zur Sicherung der Handlungsfähigkeit müssen pro Standort zwei Kräfte eingesetzt/eingeplant werden, zumal Vertretung vorgehalten werden muss, um die Verlässlichkeit zu gewährleisten. Der Personalbedarf wird zunächst mit 30 Wochenstunden angenommen. In diesen Stunden sind die bereits im Stellenplan berücksichtigten Stunden für die bestehende Betreuung an der MWS enthalten. Diese Stundenzahl bietet allerdings keine Reserve, die ggf. bei steigender Schülerzahl in Anspruch genommen werden könnte. Wenn mehr als 25 Kinder pro Standort angemeldet werden sollten, müsste (sukzessive) eine zweite Gruppe eingerichtet werden, jedenfalls wäre dann zunächst eine weitere Kraft pro Standort (13.500 € p.a.) nötig. Es ist aus Verwaltungssicht geboten, den Kostendeckungsgrad für die Frühbetreuung so deutlich zu erhöhen, dass der Aufwand vollständig refinanziert werden kann. Die Verwaltung geht davon aus, dass dies bei einer großen Zahl an Eltern auf Akzeptanz stoßen wird, wenn es eine wirklich verlässliche, die Berufstätigkeit unterstützende Betreuung gibt.

Es ist nicht berücksichtigt, dass die Eltern eine deutliche Flexibilisierung des Angebotes wünschen. Sie fänden es gut, wenn monatlich gekündigt und auch tageweise gebucht werden könnte. Das würde dann konsequenterweise auch die nachmittägliche Betreuung betreffen müssen. Der Verwaltungsaufwand würde dadurch immens steigen, ein derartiges Angebot bedürfte einer Verstärkung der Verwaltung im Rathaus.

Entgeltordnung (dort Punkte 3 und 3.1)

Die Verwaltung schlägt vor, nach nunmehr sechs Jahren eine prozentual deutliche Erhöhung der Elterngelde für die reguläre Betreuung vorzunehmen. Für die Ferienbetreuung sollten die Entgelte ebenfalls deutlich angehoben werden, weil nach der bisherigen Erfahrung das momentan sehr günstige Angebot manche Eltern dazu veranlasst, das Angebot zu buchen und ggf. aber nicht zu nutzen, wenn es doch nicht passt. Wir treffen jedoch Dispositionen bezüglich Personal und Sachaufwand, die dann vergebens sind. Die Entgelt decken auch das Mittagessen ab.

Die Verwaltung hält eine Erhöhung der Elterngelde in dieser Höhe für gerechtfertigt und zumutbar. Die Ist-Beiträge betrugen 2018 ca. 372.000 €, wovon auf die Ferienbetreuung 16.000 € entfielen.

Durch den stetigen Betreuungsausbau sind Erträge und Aufwendungen jeweils gestiegen, wobei die Aufwendungen stärker gestiegen sind als die Erträge. Der Kostendeckungsgrad (ohne Interne Leistungsverrechnung) ist daher von 40,1% in 2017 auf 37,4% in 2018 gesunken. Die vorgesehene Erhöhung würde rechnerisch bei den tatsächlichen Einnahmen ein Plus von ca. 33.000 € p.a. bedeuten, der Kostendeckungsgrad steige auf der Basis 2018 auf ca. 40,3 %. Damit wäre jedenfalls der Kostendeckungsgrad von 2017 wieder erreicht.

4. Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Die Schulkinderbetreuung insgesamt und demnach auch die Frühbetreuung sind freiwillige Leistungen der Stadt. Es ist deshalb möglich, das Angebot nicht vorzuhalten bzw. nicht zu erweitern. Es ist auch möglich, die Entgelte nicht, weniger stark oder deutlicher zu erhöhen. Es ist auch möglich, nur die Entgelte für die reguläre Betreuung oder nur für die für die Ferienbetreuung zu verändern.

Die möglich scheinenden Alternativen für die Frühbetreuung sind unter Pkt. 3 angesprochen worden.

Die Verwaltung hält es für überlegenswert, über eine Indexierung bzw. regelmäßige Anpassung der Entgelt einen Beschluss zu fassen, z.B. unter Berücksichtigung der Inflationsrate.

Fortsetzung der Beschlussvorlage Nr. **BV/2019/082**

5. Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein
 Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt ja teilweise nein
 Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor: ja nein
 Die Maßnahme / Aufgabe ist vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
 teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
 nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 22.09.2016 zum Handlungsfeld Finanzen (HF 7) sind folgende Kompensationen vorgesehen:

Kostendeckende Gebühr für den Anteil der pädagogischen Personalkosten Frühbetreuung

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2019 alt	2019 neu	2020	2021	2022	2023ff.
in EURO						
*Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*			32.500	78.000		
Aufwendungen* (ohne Tariferhöhungen)			18.700	45.000		
Saldo (E-A)			13.800	33.000		

Investition	2019 alt	2019	2020	2021	2022	2023ff.
in EURO						
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Mehrerträge p.a.: 33.000 € reguläre SKB + 45.000 € Frühbetreuung = 78.000 €

Mehraufwand p.a.: Frühbetreuung Personalaufwand und Verwaltungskostenpauschale = 45.000 €

Für 2020 anteilig ab August 2020

Frühbetreuung an den Wedeler Grundschulen

	Schulbeginn	Betreuungszeit 0,8 Std./ Tag	Arbeitszeit pro Tag	Wo.std. netto	Wo.std. brutto (Wege, Krankh.)	Beschäftigte	benötigte Wo.std. gesamt	Option mit Ferien- überhang	Stellen	Pers.kosten
ASS	8.00 alle	6.55-7.45	1,0	5,0	5,75	2	11,50	10,00	0,25	13.500 €
ATS	8.15 alle	7.05-7.55	1,0	5,0	5,75	2	11,50	10,00	0,25	13.500 €
MWS	08.35 (1/2); 07.45 (3/4)	7.30-8.20	1,0	5,0	5,75	2	11,50	10,00	0,25	13.500 €

	Kosten							
	Kinderzahl	Elternentgelt pro Monat	Entgelte p.a.	Personalkosten	Verwaltungs- pauschale	Ges.aufwand	Defizit	
ASS	25	50 €	15.000 €	13.500 €	1.500 €	15.000 €	0 €	2 MA
ATS	25	50 €	15.000 €	13.500 €	1.500 €	15.000 €	0 €	2 MA
MWS	25	50 €	15.000 €	13.500 €	1.500 €	15.000 €	0 €	2 MA
			45.000 €	40.500 €	4.500 €	45.000 €	0 €	

Regelentgelt			ermäßigtes Entgelt			Mindestentgelt		
	K2	K3		K2	K3		K2	K3
50,00 €	30,00 €	15,00 €	30,00 €	20,00 €	10,00 €	20,00 €	10,00 €	5,00 €

**Satzung über die
Entgeltordnung für die Schulkinderbetreuung an Wedeler Grundschulen**
(gültig ab 01. August 2020)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBL. S. 6) wird nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Wedel vom 29.08.2019 folgende Satzung erlassen:

- 1 Für den Besuch der Wedeler Grundschulkinderbetreuung werden zur teilweisen Finanzierung der Betriebskosten Entgelte erhoben, die auf privatrechtlicher Grundlage geltend gemacht werden.
- 2 Für die Aufnahme eines Kindes in eine Schulkinderbetreuungsgruppe ist ein Verwaltungskostenanteil von € 10,00 zu zahlen (keine Ermäßigung möglich).
- 3 Das für die Betreuung zu zahlende Regelentgelt/ ermäßigte Entgelt/ Mindestentgelt/ Geschwisterentgelt (K2+K3) beträgt an der Altstadtschule und der Moorwegschule:

	Regelentgelt			ermäßigtes Entgelt			Mindestentgelt		
		K2	K3		K2	K3		K2	K3
bis 14:00 / 14.15 Uhr:	87,00 €	61,00 €	35,00 €	46,00 €	32,00 €	19,00 €	29,00 €	21,00 €	12,00 €
bis 15:00 / 15.15 Uhr:	120,00 €	84,00 €	48,00 €	57,00 €	39,00 €	23,00 €	35,00 €	24,00 €	14,00 €
bis 16:00 / 16.15 Uhr:	153,00 €	107,00 €	61,00 €	68,00 €	47,00 €	27,00 €	40,00 €	28,00 €	16,00 €
bis 17.15 Uhr:	185,00 €	130,00 €	74,00 €	78,00 €	55,00 €	32,00 €	46,00 €	32,00 €	19,00 €

Das für die Betreuung an der Albert-Schweitzer-Schule zu zahlende Entgelt beträgt

Freitag	Regelentgelt			ermäßigtes Entgelt			Mindestentgelt		
		K2	K3		K2	K3		K2	K3
bis 14:00 Uhr:	12,00 €	9,00 €	4,00 €	8,00 €	5,00 €	3,00 €	5,00 €	4,00 €	2,00 €
bis 15:00 Uhr:	23,00 €	16,00 €	9,00 €	12,00 €	9,00 €	4,00 €	8,00 €	5,00 €	3,00 €
bis 16:00 Uhr:	34,00 €	24,00 €	13,00 €	16,00 €	12,00 €	7,00 €	10,00 €	7,00 €	4,00 €
bis 17:00 Uhr:	45,00 €	32,00 €	17,00 €	21,00 €	14,00 €	9,00 €	12,00 €	9,00 €	5,00 €

Montag-Donnerstag	Regelentgelt			ermäßigtes Entgelt			Mindestentgelt		
		K2	K3		K2	K3		K2	K3
bis 17:00 Uhr:	41,00 €	29,00 €	16,00 €	28,00 €	20,00 €	11,00 €	21,00 €	14,00 €	9,00 €

pro Kind und Monat. Die für das Kind geltende Entgeltgruppe und Betreuungszeit regelt der jeweilige Betreuungsvertrag.

- 3.1 Für die Teilnahme an der Ferienbetreuung ist bei Anmeldung ein zusätzliches Entgelt zu zahlen. Eine Ermäßigung ist nach den Ziffern 5.1, 5.2 und 5.10 möglich. Es gelten folgende Entgelte pro Woche:

	Regelentgelt			ermäßigtes Entgelt			Mindestentgelt		
		K2	K3		K2	K3		K2	K3
bereits SKB-Kinder	60,00 €	45,00 €	25,00 €	55,00 €	40,00 €	25,00 €	45,00 €	35,00 €	20,00 €
für andere Kinder	85,00 €	60,00 €	40,00 €	70,00 €	50,00 €	30,00 €	55,00 €	40,00 €	25,00 €

- 3.2 An allen Grundschulen kann der Besuch einer Frühbetreuung zusätzlich oder als Einzelangebot in der Zeit von Montag bis Freitag zu den in der Tabelle Frühbetreuung angegebenen Zeiten gebucht werden. Das zu zahlende Entgelt beträgt pro Kind und Monat:

	Regelentgelt			ermäßigtes Entgelt			Mindestentgelt		
		K2	K3		K2	K3		K2	K3
Moorwegschule									
07:30 Uhr bis 08:20 Uhr:	50,00 €	30,00 €	15,00 €	30,00 €	20,00 €	10,00 €	20,00 €	10,00 €	5,00 €
Albert- Schweitzer- Schule									
6:55 Uhr bis 7:45 Uhr	50,00 €	30,00 €	15,00 €	30,00 €	20,00 €	10,00 €	20,00 €	10,00 €	5,00 €
Altstadtschule									
7:05 Uhr bis 7:55 Uhr	50,00 €	30,00 €	15,00 €	30,00 €	20,00 €	10,00 €	20,00 €	10,00 €	5,00 €

- 3.3 Das Entgelt ist monatlich im Voraus bis zum 05. des Monats zu zahlen.
- 3.4 Das Entgelt ist auch dann zu zahlen, wenn das Kind die Schulkinderbetreuung - aus welchem Grund auch immer - nicht besucht oder die Schulkinderbetreuungseinrichtung geschlossen ist. Bleibt die Schulkinderbetreuungseinrichtung länger als insgesamt 5 Wochen im Jahr geschlossen, wird das anteilige Entgelt erstattet.
- 3.5 Neben dem Entgelt für die Betreuung sind die bekannt gegebenen Kosten für Mittagessen bzw. Getränke gesondert zu bezahlen.
- 4 Die Betreuung erfolgt werktäglich montags bis freitags innerhalb der vertraglich vereinbarten Zeiten. Die Betreuungspflicht beginnt mit dem Erscheinen des Kindes in der Gruppe. Die Betreuung gemäß Nr. 3 und Nr. 3.2 findet vor bzw. im Anschluss an die reguläre Schulzeit statt.
In einer dreiwöchigen Sommerpause am Ende der Schulsommerferien, am Freitag nach Christi Himmelfahrt und in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr eines jeden Jahres findet keine Betreuung statt.
- 5 Die Entgelte für die Schulkinderbetreuung können auf Antrag der Sorgeberechtigten für das Kind ermäßigt werden.
- 5.1 Liegt das Familiennettoeinkommen der Haushaltsgemeinschaft mit bis zu 20 % über dem ermittelten monatlichen Familienbedarf (Ziffer 5.5.), ist jeweils das ermäßigte Entgelt gemäß den Ziffern 3, 3.1 bzw. 3.2 zu entrichten.
Liegt das Familiennettoeinkommen nicht über dem ermittelten monatlichen Familienbedarf (Ziffer 5.5.), ist jeweils das Mindestentgelt gemäß den Ziffern 3, 3.1 bzw. 3.2 zu entrichten.
- 5.2 Zum Familiennettoeinkommen zählen die Nettoeinkommen aller zum Haushalt gehörenden Personen.
- 5.3 Zur Ermittlung des Nettoeinkommens wird das Bruttoeinkommen vermindert um die Lohn-, Einkommens- und Kirchensteuer sowie um die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung bzw. bei nicht Sozialversicherungspflichtigen um die nachgewiesenen entsprechenden Aufwendungen bis zur Höhe von 20 % des Bruttoeinkommens. Als Bruttoeinkommen gelten abweichend vom Steuerrecht alle Einnahmen in Geld und Geldeswert. Bei Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit gilt der Gewinn (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Einkommenssteuergesetz - EStG) als Bruttoeinkommen.
- 5.4 Maßgebend ist das durchschnittliche monatliche Familiennettoeinkommen. Das ist ein Zwölftel des Familiennettoeinkommens der letzten zwölf Kalendermonate vor Antragstellung (Ermittlungszeitraum). Ist das Familiennettoeinkommen der letzten zwölf Kalendermonate noch nicht bekannt und vom Antragstellenden in der Antragsfrist (bis zu zwei Wochen nach Aufnahme des Kindes in die Schulkinderbetreuungsstätte) und in der ihm für die Beibringung von Unterlagen gesetzten Nachfrist auch nicht ermittelbar, kann die Stadt im Einzelfall einen anderen Ermittlungszeitraum zulassen. Hat sich die wirtschaftliche Lage des Antragstellenden oder einer anderen zum Haushalt gehörenden Person in dem maßgeblichen Zeitraum oder danach wesentlich verändert, kann das monatliche Familiennettoeinkommen zeitnah, z. B. nach den Daten des Antragsmonats, ermittelt werden. Veränderungen des monatlichen Familiennettoeinkommens sind wesentlich, wenn sie mindestens 10 % betragen.

- 5.5 Der monatliche Bedarf errechnet sich entsprechend aus den Einkommensgrenzen des § 85 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 SGB VII zuzüglich einer Pauschale für die Wohnunterkunft abweichend von § 85 Abs. 2 SGB XII, die sich aus der vom Kreis Pinneberg erstellten Tabelle „Angemessene Unterkunftskosten bei der Gewährung von Leistungen nach dem SGB II/ XII im Kreis Pinneberg“ in der jeweils gültigen Fassung zuzüglich eines pauschalen Aufschlages von 20% ergibt.
- 5.6 Die Ermäßigung des Entgeltes kann nur auf vorgeschriebenem Formular bei der Stadt Wedel beantragt werden. Die Antragstellung ist bis zu zwei Wochen nach Aufnahme des Kindes in die Schulkinderbetreuung, bei Folgeverträgen spätestens bis zum 30.06. jedes Kalenderjahres, lediglich bei Verlust des Arbeitsplatzes und ähnlichen Notfällen jederzeit möglich.
- 5.7 Die/der Antragstellende hat die Voraussetzungen der Entgeltermäßigung innerhalb der Antragsfrist nachzuweisen. Er hat sämtliche von ihm zu diesem Zweck verlangten Unterlagen beizubringen. Ihm kann für die Beibringung aller oder bestimmter Unterlagen eine Nachfrist gesetzt werden. Werden die Voraussetzungen der Beitragermäßigung auch innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht nachgewiesen, erfolgt keine Ermäßigung.
- 5.8 Bei neu aufzunehmenden Kindern wird die Entgeltermäßigung ab Aufnahmetag, bei bereits aufgenommenen ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten gewährt. Die Entgeltermäßigung endet in jedem Falle an dem auf ihren Beginn folgenden 31. Juli.
- 5.9 Ändern sich die der Entgeltermäßigung zugrunde liegenden persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich, so wird das Entgelt aufgrund der geänderten Verhältnisse für die Zeit ab dem auf die Änderung folgenden Monatsersten neu berechnet. Veränderungen des monatlichen Familiennettoeinkommens sind wesentlich, wenn sie mindestens 10 % betragen. Wer Entgeltermäßigung erhält, ist verpflichtet, Änderungen nach Satz 1 unverzüglich mitzuteilen.
- 5.10 Es wird eine Geschwisterermäßigung gewährt, wenn Geschwister gleichzeitig regulär in einer Kindertagesstätte, in der Tagespflege oder der Schulkinderbetreuung (gemäß Punkt 3) betreut werden. Es gelten jeweils die Entgelte gemäß Nr. 3, 3.1 bzw. 3.2 für das zweite Kind (K2) und das dritte Kind (K3). Für alle weiteren Kinder wird kein Entgelt erhoben.
- 6 Der Vertrag über den Schulkinderbetreuungsplatz gilt jeweils für das gesamte Schuljahr. Er endet automatisch mit Ablauf des Schuljahres. Der Vertrag kann von der Stadt und von dem/n Sorgeberechtigten mit einer Frist von 6 Wochen zum 31.01. d. J. gekündigt oder in Bezug auf die vereinbarten Betreuungszeiten geändert werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt auch andere Änderungs- oder Kündigungstermine akzeptieren. Besonders begründete Ausnahmefälle sind insbesondere Kur und Umzug.
- 6.1 Der Vertrag kann von der Stadt fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn das Entgelt für mindestens zwei Monate nicht gezahlt wurde oder das Kind auf Dauer nicht gruppenfähig ist. Die Entscheidung über die Gruppenfähigkeit trifft die Gruppenleitung. Die Kündigung muss jeweils schriftlich erfolgen.
- 7 Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung dürfen die dafür erforderlichen Daten gem. Artikel 6 Abs. 1 lit. b), c) und e) Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und §§ 3, 4 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung von der Stadt Wedel, Fachdienst Bildung, Kultur und Sport, verarbeitet werden.

Dies sind folgende personenbezogene Daten:

- Vor- und Nachname sowie Anschrift und Telefonnummer der/des Sorgeberechtigten
- Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Geschlecht und Anschrift des zu betreuenden Kindes
- welche Schule besucht das Kind in welcher Klasse
- Bedarf nach besonderer Förderung des Kindes
- Betreuungszeit
- Teilnahme am Mittagessen

Soweit es sich um erforderliche Daten zur Bearbeitung des Antrages auf einkommensabhängige Ermäßigung gemäß Ziffer 5 bis 5.9 zur Einkommens- und Bedarfssituation der zur Haushaltsgemeinschaft gehörenden Personen handelt sind es folgende personenbezogene Daten:

- Name und Vorname/n sowie Anschrift der zum Haushalt gehörenden Personen
- Erwerbseinkommen (gesetzliches Netto) der zum Haushalt gehörenden Personen, z.B.
- Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit der zum Haushalt gehörenden Personen
- Kinder- und Elterngeld der zum Haushalt gehörenden Personen
- Kinderbetreuungskosten von Dritten der zum Haushalt gehörenden Personen
- Unterhalt der zum Haushalt gehörenden Personen
- Wohngeld der zum Haushalt gehörenden Personen
- Rente der zum Haushalt gehörenden Personen
- ALG I, ALG II, Hilfe zum Lebensunterhalt, Unterhaltsgeld vom Jobcenter sowie Sozialhilfe der zum Haushalt gehörenden Personen
- Einkünfte aus der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (Bafög) der zum Haushalt gehörenden Personen
- Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung (Mini-Job) der zum Haushalt gehörenden Personen
- Sonstige Einkünfte der zum Haushalt gehörenden Personen (Z.B. Krankengeld, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung, Verpachtung)

- 7.1 Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Aufgaben nach dieser Satzung verarbeitet werden.
 - 7.2 Die Stadt Wedel, Fachdienst Bildung, Kultur und Sport, ist berechtigt, im Rahmen der Anwendung dieser Satzung auf der Grundlage von Angaben der/des Sorgeberechtigten und der nach Ziffer 7 anfallenden personenbezogenen Daten, ein Verzeichnis zum Zwecke der Erhebung des Entgelts für die Schulkinderbetreuung mit den nach dieser Satzung dafür erforderlichen Daten zu führen, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.
 - 7.3 Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.
 - 7.4. Die Stadt Wedel, Fachdienst Bildung, Kultur und Sport, speichert die personenbezogenen Daten für die Dauer des Betreuungszeitraumes und im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.
 - 7.5 Innerhalb der Verwaltung der Stadt Wedel erhalten nur diejenigen Stellen Zugriff auf die personenbezogenen Daten, die diese zur Erfüllung Ihrer Aufgaben benötigen. Eine Weitergabe nach außerhalb erfolgt nur an die jeweils zuständigen Gruppenleitungen der Schulkinderbetreuungen zur Durchführung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben.
8. Diese Entgeltordnung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.
Die Beitragsordnung vom 24.09.2018 tritt mit Ablauf des 31.07.2020 außer Kraft.

Wedel, den

gez. Schmidt
Der Bürgermeister

Beitragsübersicht Schulkinderbetreuung bisher und neu ab 01.08.2020

Der für die Betreuung an der Moorwegschule und Altstadtschule (offene Ganztagschulen) zu zahlende Beitrag beträgt:

	Regelbeitrag						ermäßigt:						Mindestbeitrag					
			K2		K3				K2		K3				K2		K3	
	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu
bis 14:00 / 14.15 Uhr:	80 €	87 €	56 €	61 €	32 €	35 €	42 €	46 €	29 €	32 €	17 €	19 €	27 €	29 €	19 €	21 €	11 €	12 €
bis 15:00 / 15.15 Uhr:	110 €	120 €	77 €	84 €	44 €	48 €	52 €	57 €	36 €	39 €	21 €	23 €	32 €	35 €	22 €	24 €	13 €	14 €
bis 16:00 / 16.15 Uhr:	140 €	155 €	98 €	107 €	56 €	61 €	62 €	68 €	43 €	47 €	25 €	27 €	37 €	40 €	26 €	28 €	15 €	16 €
bis 17.15 Uhr:	170 €	185 €	119 €	130 €	68 €	74 €	72 €	78 €	50 €	55 €	29 €	32 €	42 €	46 €	29 €	32 €	17 €	19 €

Der für die Betreuung an der Albert-Schweizer-Schule (gebundene Ganztagschule) zu zahlende Beitrag beträgt:

Freitag	Regelbeitrag:						ermäßigt:						Mindestbeitrag					
			K2		K3				K2		K3				K2		K3	
	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu
bis 14:00 Uhr:	11 €	12 €	8 €	9 €	4 €	4 €	7 €	8 €	5 €	5 €	3 €	3 €	5 €	5 €	4 €	4 €	2 €	2 €
bis 15:00 Uhr:	21 €	23 €	15 €	16 €	8 €	9 €	11 €	12 €	8 €	9 €	4 €	4 €	7 €	8 €	5 €	5 €	3 €	3 €
bis 16:00 Uhr:	31 €	34 €	22 €	24 €	12 €	13 €	15 €	16 €	11 €	12 €	6 €	7 €	9 €	10 €	6 €	7 €	4 €	4 €
bis 17:00 Uhr:	41 €	45 €	29 €	32 €	16 €	17 €	19 €	21 €	13 €	14 €	8 €	9 €	11 €	12 €	8 €	9 €	4 €	5 €

Montag-Donnerstag	Regelbeitrag:						ermäßigt:						Mindestbeitrag					
			K2		K3				K2		K3				K2		K3	
	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu
bis 17:00 Uhr:	38 €	41 €	27 €	29 €	15 €	16 €	26 €	28 €	18 €	20 €	10 €	11 €	19 €	21 €	13 €	14 €	8 €	9 €

pro Kind und Monat. Die für das Kind geltende Beitragsgruppe und Betreuungszeit regelt der jeweilige Betreuungsvertrag.

Für die Teilnahme an der **Ferienbetreuung** ist bei Anmeldung ein zusätzlicher Beitrag zu zahlen. Beiträge pro Woche:

	Regelbeitrag						ermäßigt:						Mindestbeitrag					
			K2		K3				K2		K3				K2		K3	
	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu
bereits SKB-Kinder	48 €	60 €	34 €	45 €	19 €	25 €	42 €	55 €	29 €	40 €	17 €	25 €	36 €	45 €	25 €	35 €	14 €	20 €
für andere Kinder	71 €	85 €	50 €	60 €	28 €	40 €	60 €	70 €	42 €	50 €	24 €	30 €	45 €	55 €	32 €	40 €	18 €	25 €